



# Sommerfreizeit 2024

Im Sommer 2023 geht die Jugendfreizeit der evangelischen Kirchengemeinde Lennep nach Rodengo BZ in Südtirol / Italien.

In den Bergen Südtirols liegt der Plonerhof, auf einer Anhöhe mit schönem Blick über das Tal. Ein hauseigenes Schwimmbad bietet Abkühlung an heißen Sommertagen.

Die Zimmer sind in der Regel mit 4-6 Betten ausgestattet. Die Zimmerbelegung erfolgt nach pädagogischen Aspekten und wird mit den Teilnehmenden besprochen.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Zimmergröße.

Es stehen ausreichend Gemeinschaftstoiletten und -duschen zur Verfügung. Das große Außengelände bietet viel Platz für Geländespiele und sportliche Aktivitäten. Auch eine Lagerfeuerstelle steht unserer Gruppe zur Verfügung.

Die Jugendfreizeit findet vom 03.08.2024 bis 17.08.2024 statt.

Jugendliche zwischen 13 bis 17 Jahren können sich anmelden.

Die maximale Teilnehmerzahl wurde auf 50 Jugendliche begrenzt. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Eingang der unterschriebenen Anmeldungen in Papierform UND paritätischen Gründen (Alter & Geschlecht). Freizeitplätze werden daher erst Ende Oktober' 23 bestätigt.

Zu den Leistungen gehören der Bustransfer, Begleitfahrzeuge, 14 Tage Vollverpflegung und ein abwechslungsreiches Programm von einem motivierten ehrenamtlichen Team.

Der Reisepreis liegt bei € 650,-.

**Aus Kostengründen muss niemand zu Hause bleiben!**

**Wenn Sie sich vorstellen können, einen höheren Reisepreis zu bezahlen, um andere Jugendliche finanziell zu unterstützen, ist das als Spende sehr erwünscht.**

Anmeldung ist zu senden an die Evangelische Kirchengemeinde Lennep  
Am Finkenschlag 6a  
42897 Remscheid  
oder kann in der Jugendarbeit oder im Vorort-Büro der Kirchengemeinde (Am Finkenschlag 6a, 42897 Remscheid) abgegeben werden.

Wir freuen uns auf euch!!!  
Das Freizeitteam

# Anmeldung für die Jugendfreizeit im Sommer 2024 nach Rodengo BZ in Südtirol vom 03.08. bis 17.08.2024



Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

Geboren am: \_\_\_\_\_ Konfession: \_\_\_\_\_

Handy Teilnehmer\*in: \_\_\_\_\_ Festnetz der Familie: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Schule: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Krankenkasse: \_\_\_\_\_

Eltern/ Erziehungsberechtigten und Anschrift unter der sie während der Freizeit erreichbar sind:

Mutter Name: \_\_\_\_\_ Konfession: \_\_\_\_\_ Handy: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Vater Name: \_\_\_\_\_ Konfession: \_\_\_\_\_ Handy: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Aktuelle E-Mail Adresse/n: \_\_\_\_\_

Sonstiger Ansprechpartner Name: \_\_\_\_\_ Konfession: \_\_\_\_\_

Handy: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Wichtige Angaben für die gesetzliche Aufsichtspflicht:

Unser Kind kann schwimmen: JA  NEIN  Abzeichen: \_\_\_\_\_

Unser Kind ist Vegetarier: JA  NEIN

Folgende Angaben werden benötigt, wenn ihr Kind in ärztliche Behandlung muss:

Name des Kinderarztes: \_\_\_\_\_

Hatte ihr Kind im letzten Jahr schwere Krankheiten: Ja  Nein

Wenn ja, welche: \_\_\_\_\_

Hat ihr Kind bekannte Allergien: Ja  Nein

Wenn ja, welche:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Letzte Tetanusimpfung: \_\_\_\_\_

Unser Kind nimmt folgende Medikamente ein: JA  NEIN

Wenn ja, welche? \_\_\_\_\_

Unser Kind hat gesundheitliche Probleme (Krankheiten, Behinderung etc.): JA  NEIN

Wenn ja, welche? \_\_\_\_\_

Einschränkung für die Beteiligung an Freizeitaktivitäten (z.B. Sport):

\_\_\_\_\_

Hiermit bestätigen wir, dass unser Kind den Anstrengungen einer Jugendfreizeit gewachsen ist und nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet. Für einen ausreichenden Impfschutz unseres Kindes ist von uns gesorgt, sollte dies nicht der Fall sein melden wir uns vorher bei der Freizeitleitung.

Wir übertragen für die Zeit der Jugendfreizeit die Aufsichtspflicht für unser Kind an die Betreuer der Jugendfreizeit.

Uns ist bewusst, dass unser Kind vorzeitig und auf eigene Kosten abgeholt werden muss, wenn es sich den Anordnungen der Freizeitleitung widersetzt und sein Verhalten unzumutbar ist. Bei vorzeitiger (auch freiwilliger) Beendigung der Ferienfreizeit stelle ich keine Forderungen auf Rückzahlung des Teilnehmerbeitrags. Es ist uns bekannt, dass unser Kind während der Freizeit über freie Zeit verfügt, in dem es selbstverantwortlich in einer Gruppe mit mindestens drei Personen unterwegs sein darf.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Evangelische Kirchengemeinde Lennep und die Freizeitleitung nicht haften für abhanden gekommene Gegenstände (Reisegepäck, Handy usw.) und auch nicht für die Folgen eigenwilliger Unternehmungen des Kindes, die nicht von der Freizeitleitung genehmigt wurden.

Wir sind darüber informiert, dass die Kirchengemeinde keine Auslandsreisekrankenversicherung / Reisekostenrücktrittsversicherung für die Teilnehmenden abschließt.

Die Teilnehmenden sind in einer Pauschalversicherung gegen Unfall und Haftpflicht (gegen Dritte) versichert. Den Reisesicherungsschein nach § 651 a BGB erhalten wir mit der Anmeldebestätigung.

Unsere Daten werden zur internen Listenführung gespeichert und ausschließlich zur Beantragung von Zuschüssen an Dritte bei der Stadt Remscheid und über den Kirchenkreis Lennep an das Land NRW weitergegeben.

Mit der Unterzeichnung dieser Anmeldung erkennen wir die Anmelde- und Teilnahmebedingungen an.

**Nach Erhalt der Anmeldebestätigung überweisen wir innerhalb einer Woche die Anzahlung von 150 € (20 % des Reisepreises) auf das Konto der Evangelischen Kirchengemeinde Lennep (KD Bank Dortmund eG; IBAN: DE19 350 6 01 90 1010 5600 19, BIC: GENODED1DKD) mit Verwendungszweck „Jugendfreizeit Südtirol 2024 – Name des Jugendlichen“. Den Restbetrag in Höhe von 500 € zahlen wir unaufgefordert bis spätestens zum 30.06.24 (28 Tage vor Freizeitbeginn).**

\_\_\_\_\_  
(Ort & Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Freizeiteilnehmers/in)

# Anmelde- und Teilnahmebedingungen

## Für Ferienfreizeiten bzw. Kinder- und Jugendreisen der Evangelischen Kirchengemeinde Lennep, K.d.ö.R.

Vorbemerkung: Am 01.07.2018 tritt eine gesetzliche Neufassung des Pauschalreiserechtes in Kraft. Die nachfolgenden Regelungen betreffen u.a. alle Pauschalreiseverträge, die ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Sie ersetzen alle vom Veranstalter bisher für seine Ferienfreizeiten bzw. Kinder- und Jugendreisen\* verwendeten Anmelde- und Teilnahmebedingungen.

### 1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

Mit der Anmeldung wird der Evangelischen Kirchengemeinde Lennep als Veranstalterin der Ferienfreizeit vom Anmeldenden der Abschluss eines Pauschalreisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten, der Anmeldende ist an sein Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular; Anmeldungen per Telefon oder auf elektronischem Wege werden nicht angenommen. Bei Minderjährigen ist sie von einem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters beim Anmeldenden kommt der Pauschalreisevertrag zustande. Sollte die Ferienfreizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt.

### 2. Bezahlung

Eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises pro angemeldete/n Teilnehmer/in ist bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung des Veranstalters sowie des Sicherungsscheins fällig. Der restliche Reisepreis ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, spätestens drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit fällig, in keinem Fall aber vor Ablauf der Frist nach Ziffer 6 f dieser Bedingungen. Bei Buchungen kürzer als drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit bzw. nach Ablauf der Frist nach Ziffer 6 f ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig.

Zahlungen sind auf das Konto des Veranstalters

#### **Evangelische Kirchengemeinde Lennep**

Bank für Kirche und Diakonie Dortmund Eg

IBAN DE19 3506 0190 1010 5600 19

BIC GENODED1DKD

zu leisten. Der Veranstalter bittet, beim Verwendungszweck der Zahlung unbedingt die Angabe „Dänemark 2022“ und den Namen des/der Teilnehmenden anzugeben. Barzahlungen werden vom Veranstalter nicht entgegengenommen.

### 3. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmenden zumutbar sind. Der Veranstalter behält sich Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises aufgrund einer bei Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder für ihn nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte Reiseleistungen oder der für die betreffende Ferienfreizeit geltenden Wechselkurse vor. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8% hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrtantritt, davon in

Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig.

Der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

Ebenfalls kann der Anmeldende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit die vorgenannten Kosten, Steuern, Abgaben oder Wechselkurse zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führen. Hat der Anmeldende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag bezahlt, ist der Mehrbetrag vom Veranstalter zu erstatten. Entstandene Verwaltungsausgaben können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden; diese sind vom Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen.

Leistungs- und Preisänderungen sind dem Anmeldenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich mitzuteilen.

#### **4. Teilnahme eines Ersatzreisenden**

Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Ferienfreizeit durch einen Dritten nur mit Zustimmung des Veranstalters ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrerfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 berechnet.

#### **5. Rücktritt des Anmeldenden vor Reisebeginn**

Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Ferienfreizeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.

Tritt der Anmeldende vom Pauschalreisevertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Ferienfreizeit nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

a) bei Gruppen-Busreisen (Reisebus oder Kleinbus/Bulli)

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	5 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	30 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	65 % des Reisepreises
ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn:	80 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises.

Dem Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Veranstalter ist auf Verlangen des Anmeldenden bzw. des Teilnehmenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

#### **6. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn**

Der Veranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten

- a) wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.
- b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den betreffenden Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.
- c) wenn der/die Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungsstag/en teilnimmt.
- d) wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;
- e) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluss des Pauschalreisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfreizeit für den/die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
- f) bis zu 28 Tage vor Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Ferienfreizeit nicht erreicht wird. Der/die Anmeldende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer

mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.

In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Reisepreis in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

## **7. Kündigung des Veranstalters**

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Ferienfreizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

## **8. Kündigung wegen höherer Gewalt**

Wird die Durchführung der Ferienfreizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Ferienfreizeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den/die Teilnehmende zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und der Anmeldende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Anmeldenden zur Last.

## **9. Versicherungen**

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Ferienfreizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Ferienfreizeit verbundenen Risiken zu mindern.

## **10. Pass- und Visavorschriften**

Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Ferienfreizeit angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der Anmeldende selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

## **11. Haftung des Veranstalters**

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden vom Veranstalter nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet

auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/des Teilnehmers/in verursacht werden.

Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

## **12. Obliegenheiten des Anmeldenden und des Teilnehmenden**

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder/jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Er/sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Ferienfreizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Ferienfreizeit oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Kommt ein/eine Teilnehmende dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihm/ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche des Anmeldenden wegen Reisemängeln nach den §§ 651 i bis j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit.

## **13. Datenschutz**

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Er erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecke oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit und die Gewährung von Zuschüssen beauftragt sind.

## **14. Schlussbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Remscheid.

Stand: 01.08.2023

Veranstalter:     Evangelische Kirchengemeinde Lennep, K.d.ö.R.  
                      vertreten durch Pfarrerin Iris Giesen  
                      Am Finkenschlag 6 a  
                      42897 Remscheid  
                      Mail: iris.giesen@ekir.de